

# **Satzung des Siegerland-Turngaues**

**in der Fassung vom 16. März 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	Name und Sitz	3
2	Ziele und Aufgaben	3
3	Organisation und Mitgliedschaft	4
4	Turnjugend	5
5	Organe des Siegerland-Turngaues	5
6	Gauturntag	6
7	Gauvorstand	8
8	Gesamtgremium Sport	9
9	Rechtsausschuss	11
10	Finanzen	11
11	Ehrungen und Auszeichnungen	12
12	Ausschluss und Berufung	13
13	Auflösung	13

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Siegerland-Turngau ist die Gemeinschaft der in den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Olpe, Teilen des Hochsauerlandkreises und des Kreises Altenkirchen Sport, Spiel und Gymnastik betreibenden Vereine und Abteilungen, die sich zum Turnertum bekennen und diese Satzung anerkennen.
- 1.2 Er ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes (WTB) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
- 1.3 Der Siegerland-Turngau hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Siegen unter Nr. 963 eingetragen.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- 2.1 Der Siegerland-Turngau will seinen Mitgliedern durch das Turnen eine Hilfe zur Persönlichkeitsbildung geben unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte. Der Dienst für die Gemeinschaft hat bei allem turnerischen Wirken den Vorrang.
- 2.2 Der Siegerland-Turngau versteht demnach unter "Turnen" den vielfältigen, lebensbegleitenden Sport im Sinne Friedrich-Ludwig Jahns und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch Aufbau und Förderung von Gemeinschaft im Sport und Turnverein. Er pflegt Wettkampfsport und Breitensport.
- 2.3 Die Schwerpunkte im turnpraktischen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und des Gesundheitssports.
- 2.4 Der Siegerland-Turngau fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.5 Der Siegerland-Turngau, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen und Gesetze und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- 2.6 Der Siegerland-Turngau, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 2.7 Der Siegerland-Turngau pflegt eine rege Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, öffentlichen Trägern/Einrichtungen und vor allem den Vereinen in den Turnbezirken Nord, Olpe, Süd und Wittgenstein.
- 2.8 Der Siegerland-Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2.9 Der Siegerland-Turngau ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.
- 2.10 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.11 Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Siegerland Turngaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organisation und Mitgliedschaft**

- 3.1.1 Der Siegerland-Turngau ist organisatorisch in Turnbezirke eingeteilt, deren Grenzen der Gauturntag auf Antrag eines betroffenen Vereins und nach Anhörung des Gauvorstandes sowie der unmittelbar beteiligten Turnbezirke ändern kann. Dabei soll nach Möglichkeit dem Wunsche eines Vereines hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Turnbezirk Rechnung getragen werden.
- 3.1.2 Die Bezirke stellen je eine Vertrauensperson für den Vorstand des Siegerland Turngaus, über den nur die jeweiligen Turnvereine eines Bezirks auf dem Gauturntag entscheiden. Die Vertrauensperson, der Bezirk oder deren jeweilige Vereine können Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bilden. Die Turnbezirke können im Auftrag des Turngaus Bildungsaufgaben sowie Veranstaltungen übernehmen und zeichnen sich verantwortlich für die jeweiligen Bezirksmeisterschaften.
- 3.2 Über die Aufnahme von Vereinen und Abteilungen in den Siegerland Turngau entscheidet der Gauvorstand. Gegen die Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Rechtsausschuss des Siegerland Turngaus zu. Bei Ablehnung auch durch den Rechtsausschuss steht dem Antragsteller das Beschwerderecht beim Rechtsausschuss des WTB zu. Dieser entscheidet endgültig.

- 3.2.1 Mit dem Ausscheiden, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Vereines oder einer Abteilung aus dem Turngau erlischt auch die Mitgliedschaft im Westfälischen Turnerbund und im Deutschen Turnerbund.
- 3.2.2 Die Satzungen der Vereine oder Abteilungen dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.
- 3.3 Der Gaubeitrag und Verbandsabgaben werden durch den Gauvorsitz (m/w/d) Finanzen und Geschäftsstelle durch Beitragsrechnung erhoben.
- 3.4 Die Amts- und Funktionsbezeichnungen können in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt werden. Eine Verpflichtung zum Gendern gibt es nicht. Alle Ämter und Funktionen können von weiblichen, männlichen oder diversen Personen wahrgenommen werden, mit Ausnahme derjenigen, für die ausschließlich weibliche, männliche oder diverse Personen vorgesehen sind.

## **§ 4 Turnjugend**

Die Turnjugend des Siegerland-Turngaues ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen in den dem Gau angehörenden Vereinen und Abteilungen. Ihren Weg, ihre Ziele und ihre Organe bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Ihr oberstes Organ ist das TuJu-Meeting. Der Turnjugend werden die Mittel für Verwaltung und Lehrarbeit im Rahmen des Gauhaushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

## **§ 5 Organe des Siegerland-Turngaues**

Organe des Siegerland-Turngaues sind:

1. der Gauturntag und das TuJu-Meeting
2. der Gauvorstand
  
3. der Hauptausschuss
4. der Gau-Rechtausschuss

Die Mitglieder dieser Organe verrichten ihren Dienst ehrenamtlich.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages

oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Gauvorstand mit Zustimmung von zwei im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Gauvorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes mit Tätigkeiten für den Siegerland-Turngau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist der Umfang der Tätigkeit sowie die Haushaltslage.

Im Übrigen haben die Mitglieder Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für die Tätigkeit für den Siegerland-Turngau entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

## **§ 6 Der Gauturntag**

- 6.1 Der Gauturntag ist oberstes Organ des Siegerland-Turngauer. Beschlüsse eines Gauturntages können nur durch Beschluss eines Gauturntages aufgehoben werden.
- 6.2 Den Gauturntag bilden:
1. Die Delegierten der Vereine und Abteilungen, wobei auf die ersten 100 Mitglieder zwei und jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter entfallen.
  2. Der Gauvorstand.
  3. Die Mitglieder des Gremiums der Sportarten.
  4. Zwanzig vom TuJu-Meeting gewählte Abgeordnete der Turnjugend.
  5. Die Ehrenmitglieder des Gauer.

Stimmrecht haben nur die Delegierten der Vereine und Abteilungen, die allen Verpflichtungen der Gaukasse gegenüber nachgekommen sind, sowie die unter 6.2.2 bis 6.2.5 aufgeführten Organe bzw. Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### 6.3 Dem Gauturntag obliegt es:

1. Die Richtlinien für die Arbeit des Gaues festzulegen.
2. Die Berichte des Gauvorstandes und der Kassenprüfer, die mindestens zwei Wochen vor dem Turntag den Vereinen schriftlich vorliegen müssen, entgegenzunehmen und zu beraten.
3. Den Gauvorstand zu entlasten.
4. Den Gauvorstand, den Rechtsausschuss, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Verein Gauvorsitz (m/w/d) Verwaltung und Geschäftsführung oder Gauvorsitz (m/w/d) Finanzen und Geschäftsstelle angehören dürfen, und nach Bedarf weitere Ausschüsse zu wählen; die Wahldauer für die Kassenprüfer sowie für die Mitglieder aller Ausschüsse beträgt vier Jahre.
5. Über Anträge zu entscheiden.
6. Den Haushaltsplan für jeweils zwei Jahre zu beschließen sowie Mitgliedsbeiträge und Umlagen festzusetzen.
7. Satzungsänderungen vorzunehmen.
8. Sich eine Geschäftsordnung zu geben.
9. Ehrenmitglieder zu ernennen.

6.4 Ordentliche Gauturntage treten in der Regel alle zwei Jahre, und zwar in Kalenderjahren mit geraden Zahlen zusammen. Die Gauturntage sollten möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Ort und Zeit des Gauturntages bestimmt, wenn möglich, der vorhergehende Gauturntag. Ein Gauturntag ist ordnungsgemäß einberufen, wenn der Gauvorstand Tagungsort und –zeit mindestens acht Wochen vor dem Gauturntag und die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Gauturntag durch Rundschreiben oder im "Westfalenturner" bekannt gegeben hat. Das Rundschreiben kann digital oder per Post an die Vereine erfolgen. Änderungen der jeweiligen E-Mail-Adressen der Vereine haben diese unverzüglich der Gau-Geschäftsstelle anzuzeigen.

Anträge für den Gauturntag sind mindestens zwei Wochen vor dem Turntag schriftlich an den Gauvorstand zu richten. Verspätet eingehende Anträge oder solche, die erst auf dem Turntag gestellt werden, können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt und beraten werden (mit Ausnahme von Satzungsänderungen).

Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor einem Gauturntag dem Gauvorstand schriftlich bzw. digital zugestellt

werden. Vorgesehene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedsvereinen mit der Tagesordnung zum Gauturntag durch Rundschreiben bekannt gemacht werden. Bei Beschlüssen des Gauturntages entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6.5 Einen außerordentlichen Gauturntag kann der Gauvorstand einberufen. Er ist zudem dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Gauvereine oder Abteilungen oder die Turnjugend unter Angabe der Gründe und des Zwecks einen solchen Antrag stellt.
- 6.6 Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten beschlussfähig. Alle Beschlüsse und Abstimmungen sind wörtlich, sowie der Ablauf des Gauturntages in einem Protokoll festzuhalten, welches von den Gauvorsitzenden und einem zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und von dem nächsten Gauturntag zu genehmigen ist.
- 6.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.
- 6.8 Der Gauturntag ist öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.

## **§ 7           Gauvorstand**

- 7.1 Den Gauvorstand bilden:

	Wahlgruppe
Gauvorsitz (m/w/d) Verwaltung und Geschäftsführung	I
Gauvorsitz (m/w/d) Finanzen und Geschäftsstelle	II
Gauvorsitz (m/w/d) Sportbetrieb/Oberturnwart/-in	I
Leiter (m/w/d) Lehre, Aus- und Weiterbildung	II
Leiter (m/w/d) Öffentlichkeitsarbeit	I
Leiter Veranstaltungen	II
Leiter Vereinsberatung	I
Vorsitz (m/w/d) der Turnjugend (2 Personen)	–
Vier Beisitzer (Vertrauenspersonen), je einer pro Bezirk	I/II

- 7.2 Die Mitglieder des Gauvorstandes - ausgenommen der Vorsitz der Turnjugend - sind in zwei Wahlgruppen geteilt. Sie werden vom ordentlichen Gauturntag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen in zweijährigem Wechsel der Wahlgruppen I und II.

Wenn, abweichend vom Wahlrhythmus, durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Vorstandsamt neu besetzt werden muß, bleibt das neu gewählte Vorstandsmitglied nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahl der entsprechenden Wahlgruppe im Amt. Anschließend ist eine Neuwahl durchzuführen.

- 7.3 Scheidet ein Gauvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Gauvorstand kommissarisch einen Stellvertreter bis zum nächsten Gauturntag einsetzen.
- 7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Gauvorsitzenden // der Gauvorsitz (Verwaltung und Geschäftsführung), Gauvorsitz (Finanzen und Geschäftsstelle) und Gauvorsitz (Sportbetrieb/Oberturnwart/-in).  
Der Siegerland-Turngau wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Gauvorsitzende.
- 7.5 Zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören:
1. Die Wahrnehmung und Durchführung der in § 2 festgesetzten Ziele.
  2. Die Durchführung der Beschlüsse des Gauturntages.
  3. Die Vorbereitung der Gauturntage und ähnlicher Tagungen.
  4. Die Anweisungs- und Überwachungspflicht für die Vorbereitung und Durchführung aller Gauveranstaltungen.
  5. Die Verwaltung des Gesamtvermögens.
  6. Die Bildung von Sonderausschüssen.
  7. Sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- 7.6 Der Gauvorstand tritt in der Regel einmal pro Monat real oder digital zusammen.
- 7.7 Die Gauvorsitzenden haben – mit Ausnahme des Rechtsausschusses und Organen der Turnjugend – Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
- 7.8 Der Gauvorsitz Sportbetrieb/Oberturnwart hat Sitz und Stimme in allen fachlichen Ausschüssen.
- 7.9 Der Gauvorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Gesamtgremium Sport**

- 8.1 Das Gesamtgremium Sport besteht aus:
1. Den Mitgliedern des Gauvorstandes.
  2. Den 4 Mitgliedern des Vorstandes der Turnjugend.
  3. 4 Referenten/Referentinnen der verschiedenen Sportarten (diese werden für zwei Jahre gewählt). Sie koordinieren die Aufgaben in ihren jeweiligen Disziplinen und arbeiten in Arbeitsgemeinschaften untereinander und in Absprache mit dem Gauvorsitz Sportbetrieb/Oberturnwart. Sie bilden Projektgruppen für ihre sportbezogenen bzw. sportübergreifenden Anliegen und Aufgaben.



### **Beauftragte der Sportarten sind:**

1. Beauftragter/Beauftragte für Lehrarbeit
2. Beauftragter/Beauftragte für Gruppenarbeit
3. Beauftragter/Beauftragte für Kinder- und Jugendturnen
4. Beauftragter/Beauftragte für Veranstaltungen

(Die Positionen 1-4 sind als Mitglieder des TuJu-Vorstandes im Gesamtgremium Sport vertreten)

5. Referent:in für Kunstturnen
6. Referent:in für Breitensport
7. Referent:in für Gymnastik und Rhythmische Sportgymnastik
8. Referent:in für Leichtathletik
9. Referent:in für Schwimmen
10. Referent:in für Wandern
11. Referent:in für Musik- und Spielmannswesen
12. Referent:in für Trampolinturnen
13. Referent:in Rhönradturnen
14. Referent:in für Orientierungslauf
15. Referent:in für Faustball
16. Referent:in für Prellball
17. Referent:in für Ringtennis
18. Referent:in für Volleyball
19. Referent:in für Reha- und Gesundheitssport

- 8.2 Die Referenten der Sportarten werden von den Fachschaftssitzungen auf die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Die Beauftragten für Lehrarbeit, Gruppenarbeit, Kinder- und Jugendturnen und für Veranstaltungen werden von der Turnjugend bestimmt.
- 8.3 Bei Neuwahlen oder vorzeitigem Ausscheiden von Beauftragten der Sportarten schlägt der Gauvorsitz Sportbetrieb/Oberturnwart dem Gauvorstand einen Nachfolger/Vertreter zur Bestätigung dem Gauvorstand vor.
- 8.4 Aufgabe des Gesamtgremiums Sport sind die Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben. Es beschließt Vergaben, Termine, Orte und Zeiten von Gesamt-Gauveranstaltungen (Gauturnfesten, Gillerbergfesten usw.). Das Gremium hat an Aufgabe, Impulse für den Sport zu geben, Ideen und Projekte für den Siegerland Turngau im sportlichen Bereich zu entwickeln, Transparenz über die Angebote des Siegerland Turngaus zu vermitteln und Problemfelder der Zusammenarbeit auszuloten und mögliche Probleme zu lösen.
- 8.5 Das Gesamtgremium Sport tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Es kann, sofern der Gauvorstand oder 1/3 der Beauftragten der Sportarten es für notwendig erachten, zu weiteren Tagungen zusammentreten. Der Gauvorsitz Sportbetrieb/Oberturnwart kann außerdem jederzeit mit den Beauftragten des Sports gesondert beraten

## **§ 9           Rechtsausschuss**

- 9.1           Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitglieder, zwei Mitglieder stellt der TuJu-Vorstand. Sie dürfen nicht Mitglied des Gauvorstandes sein. Sie werden auf dem Gauturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Rechtsausschuss organisiert sich selbst und wählt einen Sprecher und einen Vertreter aus den eigenen Reihen. Mindestens ein Mitglied soll über eine juristische Ausbildung verfügen.
- 9.2           Aufgaben des Rechtsausschusses sind:
- 9.2.1         Streitigkeiten der Organe des Siegerland-Turngaues untereinander sowie der Vereine, Abteilungen und Einzelmitgliedern zu schlichten und zu entscheiden, soweit Belange des Siegerland-Turngaues berührt werden und nicht die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des WTB gegeben ist.
- 9.2.2         Beschlüsse der Organe des Siegerland-Turngaues einschließlich der Organe der Jugend auf Vereinbarkeit mit der Satzung des Siegerland Turngau zu überprüfen und zu entscheiden.
- 9.2.3         Über Einsprüche gem. § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 4 zu entscheiden.
- 9.3           Der Rechtsausschuss fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 9.4           Gegen die Entscheidungen des Rechtsausschusses ist die Berufung an den Rechtsausschuss des WTB in den von der Satzung des WTB vorgesehenen Fällen zulässig.

## **§ 10           Finanzen**

- 10.1         Die Verwaltung der Gelder - Einnahmen und Ausgaben - richtet sich nach dem vom Gauturntag genehmigten Haushaltsplan. Die Einnahmen bestehen aus den vom Turntag festgesetzten Beiträgen der Vereine und Abteilungen, Zuschüssen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Spenden und aus Überschüssen von Veranstaltungen.
- 10.2         Die einzelnen Positionen der Ausgaben werden in dem vom Turntag genehmigten Haushaltsplan geregelt.
- 10.3         Für jedes Mitglied haben die Vereine die Beiträge für den DTB und WTB zuzüglich eines vom Gauturntag festzusetzenden Gaubeitrages an den Gaukassenwart zu entrichten. Maßgebend sind die bei der zum Jahresbeginn durchzuführenden Bestandserhebung festgestellten Mitgliederzahlen, wobei für den Gaubeitrag ein kostendeckender Mindestbeitrag erhoben wird. Dieser wird vom Gauvorstand festgelegt

- 10.4 Vereine, die trotz Mahnung mit ihren Zahlungen an die Gaukasse im Rückstand sind, kann die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine, der Bezirke und des Gaues durch den Gauvorstand untersagt werden (Sperrung). Gegen die Verhängung der Sperrung ist der Einspruch an den Rechtsausschuss des Siegerland-Turngaues zulässig; er hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.
- 10.5.1 Stundung der Gaubeiträge (nicht aber der Beiträge an den DTB und WTB) kann der Gauvorstand unter Festlegung der Dauer der Stundung und der Höhe der zu stundenden Beträge gewähren. In besonderen Fällen kann der Gauvorsitz Finanzen Einsicht in die Vereinskassenbücher (Mitgliederlisten) nehmen.
- 10.6 Gebühren zu Gauveranstaltungen werden im Gauvorstand festgesetzt.
- 10.6.1 Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer "Beitrag- und Gebührenordnung" erfasst.

## **§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen**

Die Ehrenmitgliedschaft im Siegerland-Turngau und turnerische Auszeichnungen können Mitgliedern verliehen werden, die sich um die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht haben. Für die Verleihung der Auszeichnungen sind die Ehrungsordnungen des DTB, des WTB und des Siegerland Turngaus maßgebend.

## **§ 12 Ausschluss und Berufung**

- 12.1 Vereine und Abteilungen, die dieser Satzung zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Interessen des Gaues verstoßen, können von dem Gauvorstand ausgeschlossen werden.
- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann Einspruch bei dem Rechtsausschuss und gegen dessen ablehnende Entscheidung ebenfalls binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Beschwerde bei dem Rechtsausschuss des WTB eingelegt werden. Beide Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.
- 12.2 Mit der Auflösung, dem Austritt oder Ausschluss eines Vereines oder einer Abteilung aus dem Siegerland Turngau hört jeder Anspruch dieses Vereines oder dieser Abteilung an das Gauvermögen auf. Ebenso erlischt damit auch die Mitgliedschaft im DTB und WTB.

## **§ 13      Auflösung**

- 13.1      Die Auflösung des Siegerland-Turngaus kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten auf einem ausschließlich dazu einberufenen Gauturntag erfolgen.
- 13.2      Im Falle der Auflösung des Gaues oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Siegerland Turngaues an den Westfälischen Turnerbund oder dessen Rechtsnachfolger mit der Zielsetzung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke für die Vereine des ehemaligen Turngaues (unter der Voraussetzung steuerbegünstigter Körperschaften) zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde auf dem ordentlichen Gauturntag am 16. März 2024 in Siegen-Geisweid beschlossen.